

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen zur Nutzung des Freizeitzentrums

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Gemeindevertretung Ostseebad Nienhagen am 26.03.2009 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 **Rechtsform**

Das Freizeitzentrum wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Das Freizeitzentrum der Gemeinde umfasst das Gebäude in der Strandstraße 16 in 18211 Ostseebad Nienhagen.
- (2) Zur öffentlichen Nutzung stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Freizeitraum I (incl. Flur), 104 m²
Freizeitraum II (incl. Flur), 43 m²
Freizeitraum III (incl. Flur), 44 m²
Küche, 9,5 m²
WC (Damen und Herren, incl. Flur), 22 m²

§ 3 **Zweckbestimmung**

- (1) Das Freizeitzentrum wird durch die Gemeindevertretung und die Ausschüsse genutzt.
- (2) Es soll außerdem den Einwohnern der Gemeinde Ostseebad Nienhagen als Kommunikationsstätte dienen sowie zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens beitragen.
- (3) Die Vermietung der Räume soll zur Deckung der finanziellen Aufwendungen für die Unterhaltung der Räumlichkeiten beitragen.
Zu diesem Zweck kann die Vergabe auch an auswärtige sowie kommerzielle Nutzer erfolgen.

§ 4 Hausrecht

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann seine Befugnisse auf Dritte delegieren.

§ 5 Vergabe

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt auf der Grundlage eines schriftlich abzuschließenden zivilrechtlichen Nutzungsvertrages. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume und damit auf den Abschluss eines Vertrages besteht nicht.
- (4) Ein Antrag auf Nutzung bzw. Überlassung der Räume ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Nicht fristgemäß gestellte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
- (5) Sollten an einem Termin mehrere Interessenten dieselben Räume nutzen wollen, so ist allein entscheidend, wer zuerst einen Nutzungsvertrag abschließt, unabhängig vom Wohnort oder anderen Kriterien.
Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeindevertretung bzw. durch die Ausschüsse ist jedoch vorrangig.
- (6) Die Vergabe kann versagt werden, wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung oder der Person des Veranstalters Anhaltspunkte dafür ergeben, dass rechtswidrige Ziele verfolgt oder berechnete Interessen der Gemeinde Ostseebad Nienhagen verletzt oder gefährdet werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass die Beschädigung oder Zerstörung der zu nutzenden Räumlichkeiten bzw. des Inventars zu befürchten ist.

§ 6 Nutzungsverträge / Nutzungsentgelt

- (1) Die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Nutzungsverträge erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hausordnung.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der unter § 2 Absatz 2 bezeichneten Räumlichkeiten ein Benutzungsentgelt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der Entgelttabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Die Nutzungsentgelte verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten und werden je Nutzung und in Abhängigkeit von der zeitlichen Dauer der Inanspruchnahme erhoben.

- (3) *Der Nutzungsvertrag wird in der Kurverwaltung geschlossen.*
- (4) Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Nutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten.
- (5) *Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen ist berechtigt, vor der Nutzung eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu erheben.*

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen überlässt Räume, Flächen, Zugangswege, sonstige Einrichtungen und Geräte in einem mangelfreien Zustand. Während der Nutzungszeit obliegt dem Nutzer die Verkehrssicherungspflicht. Dieser hat bei der Übernahme der Räume die Verkehrssicherheit zu überprüfen.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht stehen und stellt die Gemeinde insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass ausschließlich die vertraglich vereinbarten Räume genutzt werden. Bei einer abredewidrigen Nutzung anderer Bereiche trägt er dort das alleinige Haftungsrisiko.
- (4) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle während der Dauer der vertraglich vereinbarten alleinigen Nutzung entstandenen Schäden an allen überlassenen Räumen, Flächen und Ausstattungsgegenständen.
- (5) Die Gemeinde kann die Überlassung der Räumlichkeiten von der Vorlage einer Veranstalterhaftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung regelt den bestimmungsgemäßen Umgang mit den Räumen des Freizeitentrums sowie mit deren Ausstattung und Zubehör. Sie soll die wesentlichen Regeln in einer allen Nutzern verständlichen Weise festlegen. Die Hausordnung wird auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstellt und bei Bedarf aktualisiert.
- (2) Die Hausordnung ist im Nutzungsvertrag von den Nutzern anzuerkennen und einzuhalten. Sie wird im Eingangsbereich des Gebäudes ausgehängt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Ostseebad Nienhagen, den



Uwe Kahl
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich, unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon geltend gemacht werden.

Ostseebad Nienhagen, den



Uwe Kahl
Bürgermeister